



BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22 1040 WIEN www.arbeiterkammer.at erreichbar mit der Linie D

An die Europäische Kommission Herrn Vizepräsident Frans Timmermans Rue de la Loi / Wetstraat 200 1049 Brüssel BELGIEN

Frans-Timmermans-contact@ec.europa.eu

Ihr Zeichen Unser Zeichen Bearbeiter/in Tel **501 65** Fax **501 65** Datum EU-GSt/Te/Fu Norbert Templ DW 12158 DW 142158 23.02.2022 Florian Wukovitsch

Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur Sicherstellung eines gerechten Übergangs zur Klimaneutralität, COM(2021) 801 final, 14.12.2021 BAK Transparenzregister Registrierungsnummer 23869471911-54

Sehr geehrter Herr Vizepräsident!

Die vorgeschlagene Empfehlung zur Sicherstellung eines gerechten Übergangs zur Klimaneutralität spricht Themen an, die auch für die österreichische Bundesarbeitskammer (BAK) von großer Wichtigkeit sind. Die BAK begrüßt insbesondere das umfassende Verständnis eines gerechten Übergangs und die Betonung, dass dessen Gestaltung eine Querschnittsmaterie zwischen unterschiedlichen Politikfeldern – von der Forschungs- und Regionalpolitik über die Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik bis zur Verkehrspolitik – darstellt. Ebenso wird die Sichtweise unterstützt, dass der Übergang zur Klimaneutralität nur durch die enge Verknüpfung sozialer und ökologischer Ziele gelingen kann. Dies erfordert im Kern eine aktive Gestaltung von Seiten der öffentlichen Hand bzw der Gebietskörperschaften auf allen politischen Ebenen unter enger Einbindung der Sozialpartner und weiterer Akteure. Die auf den Seiten 35ff formulierten bereichsübergreifenden Elemente für politische Maßnahmen zur Unterstützung eines gerechten ökologischen Wandels – inklusive und demokratische Gestaltung, Verfügbarkeit und Qualität von Daten und Fakten etc – werden daher sehr positiv zur Kenntnis genommen.

### 1. Grundsätzliche Anmerkungen

Der gerechte Übergang zur Klimaneutralität ist eine der größten Herausforderungen der nächsten Jahre und Jahrzehnte. Die BAK geht davon aus, dass die Notwendigkeit der Gestaltung eines gerechten Übergangs weite Teile der Wirtschaft und Gesellschaft betrifft. Insofern ist der in der Empfehlung angesprochene Fokus der Maßnahmen und Investitionen

auf die "Unterstützung der vom ökologischen Wandel **am stärksten betroffenen** Menschen, Haushalte, Regionen und industriellen Ökosysteme" zu einschränkend, das Adjektiv "am stärksten" sollte daher gestrichen werden.

Die Frage der Finanzierung ist offenkundig von zentraler Bedeutung und wird insbesondere in Art 10 (Optimale Nutzung öffentlicher und privater Mittel) angesprochen. Die finanziellen Herausforderungen der Dekarbonisierung erfordern einen Kraftakt, die Investitionsbedarfe der Transformation werden nur durch ein kluges und symbiotisches Zusammenspiel aus privaten und öffentlichen Investitionen umsetzbar sein. Die Empfehlung verweist hier auf die bestehenden EU-Finanzierungsmöglichkeiten (Wiederaufbaufonds, verschiedene EU-Fonds). Tatsache ist, dass diese Fonds bei weitem nicht ausreichen werden und die Mitgliedstaaten den Hauptteil der Kosten der Just Transition stemmen müssen. Hier gibt es aus unserer Sicht einen unmittelbaren Zusammenhang mit der aktuellen Diskussion zur Reform der Economic Governance, zu der die BAK umfassende Vorschläge¹ ausgearbeitet hat. Angesichts des Finanzierungsbedarfs der öffentlichen Hand braucht es – neben einer Neudefinition fiskalischer Nachhaltigkeit und der Abkehr von der bisherigen 1/20-Regel – endlich die Verankerung einer "goldenen Investitionsregel", um den Mitgliedstaaten auch die erforderlichen fiskalischen Spielräume für grüne Infrastrukturen und sozial-, bildungs- und arbeitsmarktpolitische Maßnahmen in der Transformation zu ermöglichen.

Ebenso wichtig ist die **Verteilungsfrage**, die in der Empfehlung viel systematischer angesprochen werden muss. Insbesondere geht es dabei um die Rolle von Menschen mit sehr hohen Einkommen und großen Vermögen. Studien zeigen, dass der Ausstoß von CO<sub>2</sub> stark mit Einkommen und Vermögen korreliert<sup>2</sup>. **Vermögende** haben daher nicht nur die **finanziellen Möglichkeiten**, einen besonderen Beitrag zur Finanzierung des sozial-ökologischen Übergangs zu leisten, sondern auch eine besondere **Verantwortung** dafür. Wenn über die besondere Berücksichtigung verwundbarer Gruppen gesprochen wird, darf auch die **Frage nach den Verursacher:innen nicht ausgespart** werden. Aus dieser folgt, dass Reiche und Superreiche bei der Finanzierung des Umbaus und der abfedernden Maßnahmen nachdrücklich in die Verantwortung genommen werden müssen. Konkret müssen diese Erwägungen – nicht nur, aber unter anderem – in **Z 6 (a)** Eingang finden, in dem die Notwendigkeit angesprochen wird, die Steuerbelastung des Faktors Arbeit stärker auf andere Steuerquellen zu verschieben. Im Rahmen des Europäisches Semesters sollte die Europäische Kommission die Mitgliedstaaten daher zu einem substanziellen Ausbau **vermögensbezogener Steuern** auffordern.

Aufgrund der nach wie vor unterschiedlichen **geschlechtsspezifischen Rollen** in Haushalt und Erwerbstätigkeit sowie im Lichte der bestehenden Machtverhältnisse wirkt sich der Klimawandel auf Frauen und Männer unterschiedlich aus. Frauen übernehmen den Großteil der Hausarbeit und Kinderbetreuung, ebenso der Pflege von Kranken und Alten. Aufgrund ungleicher Chancen und eines ungleichen Zugangs zu Ressourcen sind Frauen im Schnitt ärmer als Männer und auch in Entscheidungsprozessen unterrepräsentiert. Die stärkere

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Siehe <a href="https://akeuropa.eu/de/economic-governance-review">https://akeuropa.eu/de/economic-governance-review</a>, Jänner 2022.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Siehe dazu etwa <u>Microsoft Word - Embargoed 8 Dec Confronting Carbon Inequality in the EU HRes.docx (oxfam.de)</u>, 8.12.2020.

Einbindung von Frauen auf allen Ebenen von umweltpolitischen Entscheidungen sowie ein konsequentes Gender Mainstreaming als Leitprinzip, anhand dessen alle Maßnahmen auf ihre direkten und indirekten Wirkungen auf die Geschlechter untersucht werden, wären daher wesentlich.

## 2. Spezifische Anmerkungen zu einzelnen Erwägungsgründen und Artikeln

## ad Erwägungsgründe 9, 11, 15, 16, 21: Governance

Damit es gelingt, die Klimaziele zu erreichen und einen fairen und inklusiven Übergang zur Klimaneutralität zu ermöglichen, braucht es eine aktive und präventive Strukturpolitik. Sie muss zum Ziel haben, durch aufeinander abgestimmte missionsgetriebene Strategien und Maßnahmenbündel den Industriestandort Europa in Richtung nachhaltiger, kreislauffähiger industrieller Wertschöpfungssysteme und Wirtschaftskreisläufe zu transformieren. Während die Industrie-, Technologie- und Förderpolitiken die strategische (Neu-)Ausrichtung von Wertschöpfungsketten in Richtung Kreislaufwirtschaft, CO2-neutrale Produktion sowie Ressourcen- und Energieeffizienz vorantreiben müssen, muss die Bildungs- und Arbeitsmarktpolitik die Entwicklung entsprechender Qualifikationen und Fähigkeiten für eine digitale und nachhaltige europäische Wirtschaft unterstützen. Soll ein Wandel rasch und sozial ausgewogen gelingen, braucht es genau für jene Bereiche, die im Wandel unter Druck kommen werden, Strategien und entsprechend abgestimmte Maßnahmen - von der nationalen bis zur regionalen Ebene. Denn am Erfolg ihrer Umsetzung hängen nicht nur das wirtschaftliche Wohlergehen ganzer Regionen, sondern auch die Lebensperspektiven der Beschäftigten und ihrer Familien - und letztendlich damit die soziale Stabilität der Gesellschaft. Aus Sicht der BAK braucht es im Zuge der doppelten "Transition" -Digitalisierung und Dekarbonisierung – eine Verknüpfung der entsprechenden Strategien und Maßnahmen mit der Beschäftigungs- und Verteilungspolitik, welche darüber hinaus mit geld- und fiskalpolitischen Maßnahmen abzustimmen sind, um regional- und strukturpolitische gemeinsam mit makroökonomischen Zielen zu erreichen.

Dem institutionellen Rahmen kommt dabei die besondere Bedeutung zu, die unterschiedlichen politischen Ebenen mit ihren Initiativen und Maßnahmen abzustimmen. Ziel des institutionellen Rahmens muss es sein, die soziale Dimension eines gerechten Übergangs ins Zentrum zu stellen und Mitbestimmung und Partizipation auf allen Ebenen zu gewährleisten. Die Einbindung aller Betroffenen im regionalspezifischen Transformationsmanagement erscheint dringend notwendig, da sonst intransparente und unausgewogene Entscheidungen mit negativen Folgeerscheinungen zu erwarten sind. Insbesondere die **aktive Einbeziehung der Sozialpartner** in das Transformationsmanagement ist von großer Bedeutung, um die Maßnahmen der Einkommenssicherung, der Qualifizierung sowie der Ausund Weiterbildung ziel- und bedarfsgerichtet abzustimmen sowie die Arbeitnehmer:innen im Übergang zu unterstützen. Ein kontinuierliches Monitoring der Wirkung von Klima- und Transformationsmaßnahmen durch eine paritätisch besetzte Kommission ist daher notwendig, um rechtzeitig schädlichen ökonomischen und sozialen Effekten entgegenwirken zu können.

Nur kursorisch angesprochen wird die Rolle der Arbeitnehmer:innen und der Betriebsräte in Z 4 lit g. Dabei zeigen die Ergebnisse des European Company Survey 2019, dass Herausforderungen im Unternehmen deutlich besser bewältigt werden, wenn eine Belegschaftsvertretung nicht nur vorhanden ist, sondern diese auch in Veränderungsprozesse eingebunden wird. Darüber hinaus sind Know-how, Kreativität und Problemlösungskompetenz der Arbeitnehmer:innen unverzichtbar, um die komplexen Herausforderungen auf Unternehmensebene im Zuge des sozial-ökologischen Umbaus erfolgreich zu bewältigen.

Forschung, Innovation und Technologieentwicklung kann in der Transformation unterstützend wirken. Dabei kommt nicht nur technischer und Produkt-Innovation, sondern auch Prozess- und sozialer Innovation große Bedeutung zu. Der öffentliche Sektor muss dahingehend aktiv gestalten. Gerade in gesellschaftlichen Transformationsprozessen ist der Fokus auf die betroffenen Menschen entscheidend, denn sie sind es, die ihr Know-how, ihre Fähigkeiten und ihre Arbeitsleistung in den Prozess einbringen. Der Aufbau einer umfassenden Kreislaufwirtschaft braucht dahingehend eine den Prozess unterstützende missionsorientierte und zielgerichtete FTI-Politik.

# ad Erwägungsgründe 10, 12, 13, 16, 22: Vermeidung von und Kampf gegen Energiearmut

Die BAK begrüßt seit langem den Fokus der Europäischen Kommission auf Energiearmut und auch das wahrnehmbare Bewusstsein dafür, dass uns die Klimakrise und Energiewende nicht nur vor technische, sondern auch vor soziale Herausforderungen stellen. Auch die aktuell steigenden Energiepreise zeigen hier einen dringenden Handlungsbedarf auf. Zur Adressierung der sozialen Dimension führt das vorliegenden Dokument einmal mehr den von der Europäischen Kommission geplanten **Social Climate Fund (SCF)** ins Treffen. Hauptziele des Fonds sind die Unterstützung von benachteiligten Haushalten und Kleinstunternehmen, die durch die Einführung eines Emissionshandels in den Bereichen Gebäude und Verkehr (ETS 2) überproportional belastet würden, sowie allgemein die Unterstützung energiearmer Haushalte.

Die Einführung des SCF ist aus Sicht der BAK grundsätzlich notwendig und begrüßenswert. Denn energie- und mobilitätsarme Haushalte sind bereits im jetzigen System mit unterschiedlichen Schwierigkeiten konfrontiert, für die es neben kurzfristigen Unterstützungsleistungen auch langfristige und damit nachhaltige Lösungen braucht. Diesbezüglich weist die BAK auch einmal mehr auf den von ihr geforderten Energie- und Klimahilfsfonds hin, der die Koordinierung von Maßnahmen und die Vernetzung wichtiger Stakeholder im Bereich Energiearmut federführend übernehmen soll. Dazu hat die BAK bereits ein fertiges Konzept³ ausgearbeitet.

Allerdings darf die Einführung des SCF keinesfalls mit der Einführung eines Emissionshandels in den Sektoren Gebäude und Verkehr gekoppelt sein. Eine Einbeziehung der Bereiche Haushaltsenergie und Mobilität in ein EU-weites Quotensystem in Form eines eigenen

\_

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Siehe <a href="https://www.akeuropa.eu/energy-and-climate-aid-fund">https://www.akeuropa.eu/energy-and-climate-aid-fund</a>, 20.10.2021.

Emissionshandels wird von der BAK klar abgelehnt<sup>4</sup>. Die Anwendung solcher Systeme auf die Grundbedürfnissen Heizen Befriedigung von wie oder Mobilität Arbeitnehmer:innenperspektive kritisch zu sehen, weil sie die Kosten für die Erreichung der Klimaziele faktisch auf die Verbraucher:innen abwälzen. Wer den Ausstieg aus den fossilen Technologien - beispielsweise als Mieter:in - nicht rechtzeitig vollziehen kann, muss mit drastisch höheren Preisen rechnen. Es ist offensichtlich, dass Haushalte mit kleinen oder mittleren Einkommen hier im Nachteil sind, weil sie sich die hohen Anschaffungskosten alternativer Technologien nicht oder nur schwer leisten können. Eine weitgehend freie Marktpreisbildung lässt außerdem eine gewisse Volatilität des CO<sub>2</sub>-Preises befürchten, was wiederum die soziale Abfederung erschwert.

Im Zusammenhang mit der Diskussion um Mobilitätsarmut muss **Mobilität als soziales Grundrecht** verstanden werden, denn sie ist unverzichtbar für die Teilhabe am Erwerbsleben, die Inanspruchnahme wichtiger sozialer Dienstleistungen (Gesundheit, Kinderbetreuung, Bildung, ...) und die generelle Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben. Es muss dabei garantiert werden, dass allen Menschen sozial und ökologisch nachhaltige (einschließlich Arbeitsbedingungen etc) und gleichzeitig leistbare Mobilitätsformen zur Verfügung stehen. Vor allem im Bereich des öffentlichen Verkehrs (Schiene, Bus, Stadtverkehr) – aber insgesamt auch im gesamten Bereich der Daseinsvorsorge – muss die positive Rolle des öffentlichen Eigentums, der In-House-Vergaben und der Direktvergaben gestärkt werden.

## ad Erwägungsgründe 17, 18, Z. 4 und 5: Beschäftigung, Qualifizierung, Fähigkeiten und Kompetenzen

Ob die Energie- und Klimaziele erreicht werden können, wird auch im Kern davon abhängen, ob es rechtzeitig gelingt, ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung zu haben. Hierfür bedarf es der Schaffung langfristiger Perspektiven für einen resilienten Arbeitsmarkt (im Sinne von "Just Transition"). Dekarbonisierungsmaßnahmen müssen so gestaltet werden, dass damit auch arbeitsmarktpolitische Ziele bestmöglich unterstützt werden. Das impliziert eine aktive und gestaltende Rolle der öffentlichen Hand, soziale Absicherung, die Gewährleistung guter Arbeitsbedingungen und die Schaffung qualitativ hochwertiger Arbeitsplätze sowie die demokratische Mitbestimmung auf allen Ebenen – einschließlich der betrieblichen. Dazu zählen auch Jobgarantien, die ausgrenzungsgefährdeten Gruppen – wie Langzeitarbeitslosen oder Jugendlichen – helfen, in Zukunftsberufen Fuß zu fassen, indem ihnen während der Umstiegsphase eine existenzsichernde finanzielle Unterstützung garantiert wird. Es bedarf zusätzlich einer Ausbildungs- und Qualifizierungsoffensive sowie eines breiten Angebots an Umschulungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten, um die Aneignung zusätzlicher Kompetenzen zu unterstützen.

\_

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Siehe Fit for 55 I Pricing Greenhouse Gas Emissions 4.pdf (akeuropa.eu), Oktober 2021.

In diesem Sinne sollten noch folgende Klarstellungen in die Ratsempfehlung aufgenommen werden:

- Generell sind die Mitgliedstaaten dazu aufzufordern, einen rechtlichen Anspruch für Arbeitsuchende auf die Teilnahme an einer hochqualitativen beruflichen Qualifizierungsmaßnahme sowie auf eine finanzielle Transferleistung zur Abdeckung der Lebenskosten während der Dauer des Qualifizierungsprogramms einzuführen.
- Z 5 lit e, in welcher Herausforderungen in Bezug auf berufliche Weiterbildungserfordernisse behandelt werden, sollte ergänzt werden um die Aufforderung an die Mitgliedstaaten, für Arbeitnehmer:innen einen rechtlichen Anspruch auf Weiterbildung während der Arbeitszeit im Ausmaß von zumindest einer Woche im Jahr vorzusehen.

### ad Z 4 lit e: Ausweitung sozialer Rechte

Ein gerechter Übergang im Sinne einer umfassenden sozial-ökologischen Transformation sollte nicht nur auf eine konsequente Durchsetzung bestehender Arbeitsrechte Bedacht nehmen, sondern es sollten die Rechte der Arbeitnehmer:innen in vielen Bereichen verbessert werden. Dies ist nicht zuletzt angesichts des hohen Ausmaßes prekärer Beschäftigung in der EU sowie des primärrechtlichen Ziels der Union, sozialen Fortschritt zu fördern (Art 3 (3) EUV), geboten. Dies sollte in Z 4 lit e wie folgt Ausdruck finden: "(e) die wirksame Umsetzung und Durchsetzung der bestehenden Vorschriften und die Schaffung neuer Rechte für Arbeitnehmer:innen in Bezug auf die Arbeitsbedingungen, insbesondere in Bezug auf Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz, Arbeitsorganisation und Beteiligung der Arbeitnehmer:innen, sicherzustellen, um die Qualität der Arbeitsplätze im Rahmen des Übergangs zu sichern, auch bei Wirtschaftstätigkeiten, die zu den Klima- und Umweltzielen beitragen".

Dafür sind freilich sowohl nationale als auch europäische Maßnahmen erforderlich. So braucht Mindestregelungen bezüglich Beschäftigungsbedingungen gesetzliche Sozialvorschriften bei Plattformarbeit (beispielsweise bei Zustell- und Lieferdiensten), die den Beschäftigten Absicherung bieten und fairen Wettbewerb sicherstellen. Zudem gilt es, prekäre Beschäftigungsbedingungen zu bekämpfen - durch effektive Maßnahmen auf EU- und nationaler Ebene. Die Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping muss dringend verstärkt werden, ua durch eine verbesserte grenzüberschreitende Rechtsdurchsetzung und Vollstreckung. Die Schutzbestimmungen der Entsenderichtlinie im Güter-Personenverkehr wurden durch die Neuregelung im Zuge des sogenannten Mobilitätspakets leider erheblich aufgeweicht. Dies sollte rückgängig gemacht werden. Bis dahin müssen die Rahmenbedingungen für eine wirksame Kontrolle der Schutzbestimmungen der Entsenderichtlinie in den wenigen Fällen, wo sie für Berufskraftfahrer zur Anwendung kommen, erheblich verbessert werden. Dies betrifft insbesondere die grenzüberschreitende Behördentätigkeit bzw die praktische Überprüfbarkeit der relevanten Unterlagen.

#### ad Z 6 lit a: Steuersysteme

Fragen der Besteuerung werden lediglich in Schlagwortform angerissen. In diesem Zusammenhang möchten wir auf den grundsätzlich regressiven Charakter von Umweltsteuern/CO<sub>2</sub>-Bepreisungen hinweisen, der in der Empfehlung ja auch erwähnt wird ("Verhinderung und Abschwächung regressiver Wirkungen", S 33). Adäquate und treffsichere Ausgleichsmaßnahmen spielen daher bei der Erhöhung bzw Ausgestaltung von Umweltsteuern eine entscheidende Rolle, da ansonsten negative verteilungspolitische Effekte nicht zu verhindern sind. Eine Reform nach dem Motto "regressive Umweltsteuern rauf, progressive Arbeitssteuern runter" ist nicht nur verteilungspolitisch problematisch, sondern trägt auch nicht zur Verbesserung der Steuerstruktur bei. Treffsicher sind Pro-Kopf-Pauschalen wie der von der BAK geforderte Ökobonus PLUS<sup>5</sup>.

### ad Z 6 lit b: Green Jobs durch Ausbau sozialer Dienstleistungen

Mehrfach angesprochen wird das wichtige Thema der sozialen Dienstleistungen, das in Z 6 lit b allerdings ausschließlich aus der – gewiss wichtigen – Perspektive des Zugangs zu diesen Diensten betrachtet wird. Ebenfalls Erwähnung finden muss der Aspekt, dass der Ausbau dieser Dienste zahlreiche ressourcen- und klimaschonende Arbeitsplätze schaffen kann – auch im ländlichen Raum. Vor diesem Hintergrund muss im **Europäischen Fonds für ländliche Entwicklung** (ELER) nicht nur die Möglichkeit, sondern vielmehr die **Verpflichtung** bestehen, Mittel dafür einzusetzen. Doch nicht nur soziale Dienstleistungen sind in der Region relevant. Nicht zuletzt die Corona-Krise lehrt uns: Globalisierte Wertschöpfungsketten, just-intime-Produktion und auf physische und psychische Ausbeutung ausgerichtete Arbeitsverhältnisse erweisen sich als extrem störanfällig. Eine gerechte und regionalisierte Wirtschaft hätte eine höhere Widerstandskraft sowie positive ökologische und soziale Wirkungen.

Zusätzlich möchte die BAK Ihre Aufmerksamkeit auf ein aktuelles Positionspapier des Österreichischen Gewerkschaftsbundes (ÖGB) lenken, das zahlreiche relevante Maßnahmen für die Gestaltung eines gerechten Übergangs benennt<sup>6</sup>.

Abschließend regt die BAK an, dass die Europäische Kommission eine hochrangige Konferenz zur sozialen Dimension des Übergangs zur Klimaneutralität – unter Einbindung der organisierten Zivilgesellschaft und insbesondere auch der Sozialpartner – organisiert.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen und steht für Rücksprachen jederzeit gerne zur Verfügung.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Siehe <u>Klimaschutz – und zwar gerecht | Arbeiterkammer Wien,</u> 11.5.2021.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Just Transition Das Konzept des gerechten Wandels (oegb.at), November 2021